



AELF-RW • Johann-Strauß-Straße 1 • 91154 Roth

per Mail  
[anja.hacker@feucht.de](mailto:anja.hacker@feucht.de)

Markt Feucht  
Bauamt – Fr. Hacker  
Hauptstraße 33  
90537 Feucht

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Anschreiben v. 09.05.2023

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben  
4612-33-17

Name  
F. Freihart/P. Tretter

Telefon  
09171-842 1027

Roth-Weißenburg i.Bay., 06.06.2023

#### **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Südlich der B8, westlich und teilweise östlich der Gsteinacher Straße“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Aufstellung des Bebauungsplans wird wie folgt Stellung genommen:

##### Bereich Landwirtschaft, Herr Freihart:

Laut der Begründung vom 27.03.2023 werden voraussichtlich für die notwendigen Erstaufforstungen landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen (12.). Zu dieser sowie weiteren Ergänzungen wird bei Konkretisierung im weiteren Bauleitverfahren um Kenntnis gebeten und ggf. Stellung genommen. Weiterhin verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 29.07.2021 mit dem Aktenzeichen: AELF-RW-L2.2-4612-33-10-2. Diese wird weiterhin aufrechterhalten mit dem Hinweis der Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Ansonsten bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht gegen den Bebauungsplan Nr. 39 „Südlich der B8, westlich und teilweise östlich der Gsteinacher Straße“ keine Einwände.

##### Bereich Forsten, Tretter, FOR:

Innerhalb des geplanten Satzungsgebietes befindet sich Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG).

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart bedarf gemäß Art. 9 Abs. 2 BayWaldG der Erlaubnis. Die geplante Nutzung als Gewerbegebiet stellt eine solche Änderung der Bodennutzungsart dar. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass 8830 m<sup>2</sup> Wald gerodet werden sollen.

Nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG ersetzt eine gültige Baugenehmigung die Rodungserlaubnis. Im Sinne des Art. 9 Abs. 3 BayWaldG ist die Rodung zu erteilen, sofern sich aus den Abs. 4 bis 7 des Art. 9 BayWaldG nichts anderes ergibt.

Seite 1 von 3

Gem. Art. 39 Abs. 2 BayWaldG darf eine die Rodungserlaubnis ersetzende Satzung nur im Benehmen mit der unteren Forstbehörde erteilt werden.

Der betroffene Wald hat gemäß der Waldfunktionsplanung i.S.d. Art. 6 BayWaldG eine besondere Bedeutung als lokaler Klima-, Immissions- und Lärmschutzwald sowie für den regionalen Klimaschutz.

Der zu rodende Wald liegt im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Nach den Zielen der Regionalplanung (Region 7) ist der Wald im Verdichtungsraum grundsätzlich zu erhalten. Nach den Zielen des Waldfunktionsplanes für den Teilabschnitt Region Nürnberg soll der Wald im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erhalten und es soll auf eine Mehrung der Waldfläche hingewirkt werden. Daraus ergibt sich eine Flächenausgleichsverpflichtung.

Nach o.g. Gründen kann einer Rodung aus waldrechtlicher Sicht gem. Art. 9 Abs. 5 BayWaldG nur **unter folgenden Auflagen zugestimmt werden**:

1. Durchführung einer flächengleichen Ersatzaufforstung von mindestens **8830 m<sup>2</sup>** gem. dem vorgelegten Plan im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen bis spätestens zum **30.04.2026**. Die Fläche ist bereits **in der Satzung flurstücks-scharf zu benennen!**
2. Anzeige der Durchführung der Ersatzaufforstung beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mittels beiliegendem Formblatt EA1.

Die Durchführung der Rodung ist dem AELF Roth-Weißenburg i.Bay. mit dem Formblatt R2 anzuzeigen.

Die Ersatzaufforstung ist dabei mit dem zuständigen Revierleiter des AELF Roth-Weißenburg i.Bay. abzustimmen.

Das Landratsamt wird gebeten, die genannten Formblätter dem Bewilligungsbescheid als Anlage beizulegen.

Hierzu ergehen nachfolgend genannte Hinweise:

- Bei der Ersatzaufforstung sind gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 standortgemäße Baumarten auszuwählen und standortheimische Baumarten angemessen (20 %) zu beteiligen.
- Der Bescheid kann eine für die Ersatzaufforstung nötige Erstaufforstungserlaubnis ersetzen, sofern die Fläche bei der Antragstellung benannt ist.

Bei den westlich und südlich an das Satzungsgebiet angrenzenden Flurstücken Nr. 274, 274/4 und 275/23 Gemarkung Feucht handelt es sich um Wald i. S. d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Aus den Planunterlagen geht hervor, dass der Abstand der geplanten Bebauung zum angrenzenden Waldbestand im Westen 25 Meter und im Süden 10 Meter betragen soll.

Dort erreichen die Waldbäume Baumhöhen von 25 Metern. Die geplanten Gebäude befinden sich somit im Süden noch im Baumfallbereich des angrenzenden Waldbestandes.

Wir empfehlen dringend, bei der Errichtung von Gebäuden, die zum dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, einen Sicherheitsabstand entsprechend der Endbaumhöhe des angrenzenden Waldes (hier: 25 Meter) zu diesem einzuhalten, um Schäden von Personen und Eigentum vorzubeugen (vgl. Art. 3 und 4 BayBO). Für die betroffenen Waldbesitzer ergeben sich durch die am Waldrand gelegene intensive Nutzung Bewirtschaftungerschwernisse sowie eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht und ein höheres Haftungsrisiko.

Auf diese, sich durch die geplante Bebauung ergebenden Erschwernisse und das erhöhte Haftungsrisiko sollten die angrenzenden Waldbesitzer durch die Kommune dringend hingewiesen werden.

Aktuell liegen konkrete Gefahren durch absterbende oder bereits dürre Kiefern vor (Begang am 06.06.23). Es empfiehlt sich ein Verkehrssicherungsbehang vor Beging der Baumaßnahme und -wo nötig- die Einleitung von Folgemaßnahmen (Entnahme gefährdender Bäume, aktive Waldrandgestaltung).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Fabian Freihart